



Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 07

Brilon, 07. September 2023

Jahrgang 53

INHALT:

- 1) Bekanntmachung zu § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz
- 2) 116. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon in der Kernstadt, Sonderbaufläche "Gastronomie" im Bereich des Golfplatzes und Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 154 "Restaurant am Golfplatz"
 - Veröffentlichung der Planentwürfe mit ihren Bestandteilen und Anlagen im Internet und Öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Bekanntmachung zu § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) in der zur Zeit geltenden Fassung geben

- der Bürgermeister,
- die Mitglieder des Vorstands einer AöR und
- die Mitglieder des Verwaltungsrats einer AöR

gegenüber dem Landrat des Hochsauerlandkreises, sowie

- die Mitglieder des Rates der Stadt Brilon,
- die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher und
- die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger, die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sowie die beratenden Mitglieder in den Ausschüssen der Stadt Brilon

gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Brilon schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die Auskünfte stehen allgemein zur Einsichtnahme zur Verfügung und liegen weiterhin ganzjährig während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags bis donnerstags	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
donnerstags zusätzlich	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Brilon, Rathaus, Am Markt 1, 2. Obergeschoss, Zimmer 43, 59929 Brilon, aus.

Die Einsichtnahme bedarf keines Antrags und keiner Begründung.

Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und deren Aktualisierung bei Veränderungen liegt ausschließlich bei den Meldepflichtigen.

Brilon, 01. September 2023
Der Bürgermeister


Dr. Christof Bartsch

Bekanntmachung

116. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon in der Kernstadt, Sonderbaufläche "Gastronomie" im Bereich des Golfplatzes und Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 154 "Restaurant am Golfplatz"

**Veröffentlichung der Planentwürfe mit ihren Bestandteilen und Anlagen im Internet
und
Öffentliche Auslegung der Planunterlagen**
gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 23. März 2023 die parallele Aufstellung der 116. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, Sonderbaufläche "Gastronomie" und des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 154 Sondergebiet "Restaurant am Golfplatz" gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) BauGB beschlossen.

Ziel der Planverfahren ist es, dem Golf-Club Brilon e. V. eine öffentlich zugängliche Gaststätte in ihrem Clubhaus (Hölsterloh 6) rechtlich zu ermöglichen. Ein weiterer Gastronomiebetrieb in unmittelbarer Nachbarschaft der angrenzenden Freizeit- und Gästeangebote kommt der touristischen Infrastruktur im Briloner Süden zugute.

Das Plangebiet befindet sich im südöstlichen Grenzbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 37 "Kurpark" an der unmittelbar westlich vorbeiführenden Hoppecker Straße.

Der ca. 0,36 ha große **Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes** umfasst lediglich die für die Nutzung als Gastronomiebetrieb vorgesehenen Flächen der Gemarkung Brilon, Flur 21, Flurstücke 926 und 927 tlw. (nordwestlicher Teilbereich). Es handelt sich um das bestehende Clubhaus des Golf-Clubs mit angrenzendem Parkplatz.

Der ca. 0,92 ha große **Geltungsbereich des Bebauungsplanes** umfasst neben den Flächen für den Gastronomiebetrieb auch die südöstlich angrenzende Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Golfplatz". Konkret handelt es sich um die beiden Grundstücke Gemarkung Brilon, Flur 21, Flurstücke 926 und 927 in ihrer Gesamtgröße.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen soll im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Brilon eine ca. 0,36 ha große Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Golfplatz" in eine Sonderbaufläche (S) "Gastronomie" im Bereich des Golfplatzes gleicher Größe umgewandelt werden.

Parallel dazu wird mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 154 nach der Art der baulichen Nutzung ein -Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Gastronomie"-festgesetzt.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit und entsprechend dem Ratsbeschluss vom 23.03.2023 werden folgende Planunterlagen:

- Zeichnerische Darstellung der 116. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 154
- Planbegründung zur 116. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Planbegründung zum Bebauungsplan Nr. 154
- Umweltbericht zur 116. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 154
- die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen
- Übersichtskarte zur 116. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Übersichtskarte zum Bebauungsplan Nr. 154

gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

18. September bis einschließlich 20. Oktober 2023

im Internet veröffentlicht und können über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Aktuelle Bürgerbeteiligungen", Unterpunkt "Öffentliche Auslegung" → "Bebauungspläne" bzw. "Flächennutzungsplan/-änderungen/ -berichtigungen" (für den Zeitraum der Offenlegung) eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die o. g. Planunterlagen durch eine öffentliche Auslegung zugänglich gemacht. Zu diesem Zweck liegen die Planunterlagen zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Brilon (Nebengebäude Strackestraße 2 / 1. OG), Fachbereich IV - Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden (montags bis mittwochs 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 15.45 Uhr, donnerstags 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr und freitags 8.30 - 13.00 Uhr) öffentlich aus. Ein Einblick in die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und Erlasse) ist hier möglich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen/ Stellungnahmen sind bei der Stadt Brilon verfügbar:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Umweltbericht zur 116. FNP-Änderung und zum Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 154	Stadt Brilon -Abteilung Stadtplanung-	Für die Belange des Umweltschutzes wurde gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. U. a. werden die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter: <ul style="list-style-type: none"> • Tiere • Pflanzen • Fläche • Boden • Wasser

		<ul style="list-style-type: none"> • Luft/Klima • Landschaft • Biologische Vielfalt • Natura 2000-Gebiete • Mensch und seine Gesundheit/Bevölkerung • Kulturgüter/ sonstige Sachgüter <p>und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sowie die Anfälligkeit des Planvorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen dargestellt und bewertet.</p> <p>Aufgrund der Art des Vorhabens ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die o. g. Schutzgüter sowie dem Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Es ist nicht mit erheblichen negativen Umweltauswirkung zu rechnen. Daher sind zur Durchführung des Vorhabens keine Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Umweltzustand im Plangebiet werden aufgrund der Art der Planung nicht festgelegt.</p>
--	--	---

Stellungnahme von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 -Bergbau u. Energie in NRW-	Stellungnahme zu den bergbaulichen Verhältnissen, dem heute noch einwirkungsrelevantem Bergbau, zur Bergschadensgefährdung, den möglichen Gefährdungspotentialen des Untergrundes und zu einer Alt- und Verdachtsfläche im näheren Umfeld des Planvorhabens.
--	--	--

Die vorstehend aufgelisteten Unterlagen können während der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Während der Veröffentlichungsfrist sollen Stellungnahmen zum Planwerk insbesondere elektronisch per E-Mail (planung@brilon.de), über ein Online-Formular auf dem o. g. Internetportal der Abteilung Stadtplanung oder per Fax (02961/794-108) übermittelt werden. Bei Bedarf ist die Abgabe von Stellungnahmen beispielsweise auch schriftlich oder zur Niederschrift möglich. Für Eingaben zur Niederschrift wird eine vorherige Terminvereinbarung per Telefon (02961/794-150) oder per E-Mail (planung@brilon.de) empfohlen. Alle Eingaben müssen Namen und Adresse des Einwendens eindeutig erkennen lassen. Nur mündlich vorgetragene Argumente (Telefonat) reichen nicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 4, Halbsatz 2 Nr. 3 i. V. m. § 4 a (5) BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die o. g. Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Brilon deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Ferner wird gemäß § 3 (3) BauGB bei der 116. Änderung des Flächennutzungsplanes ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung i.S.d. § 4 (3) Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 (3) Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes und die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes sind aus den beigefügten Übersichtsplänen ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung der Veröffentlichung der Planentwürfe zur 116. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, Sonderbaufläche "Gastronomie" und zum Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 154 Sondergebiet "Restaurant am Golfplatz" mit ihren Bestandteilen und Anlagen im Internet sowie die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen werden hiermit angeordnet.

Brilon, den 06. September 2023

Der Bürgermeister
In Vertretung



(R. Huxoll)
1. Beigeordneter

Stadt Brilon

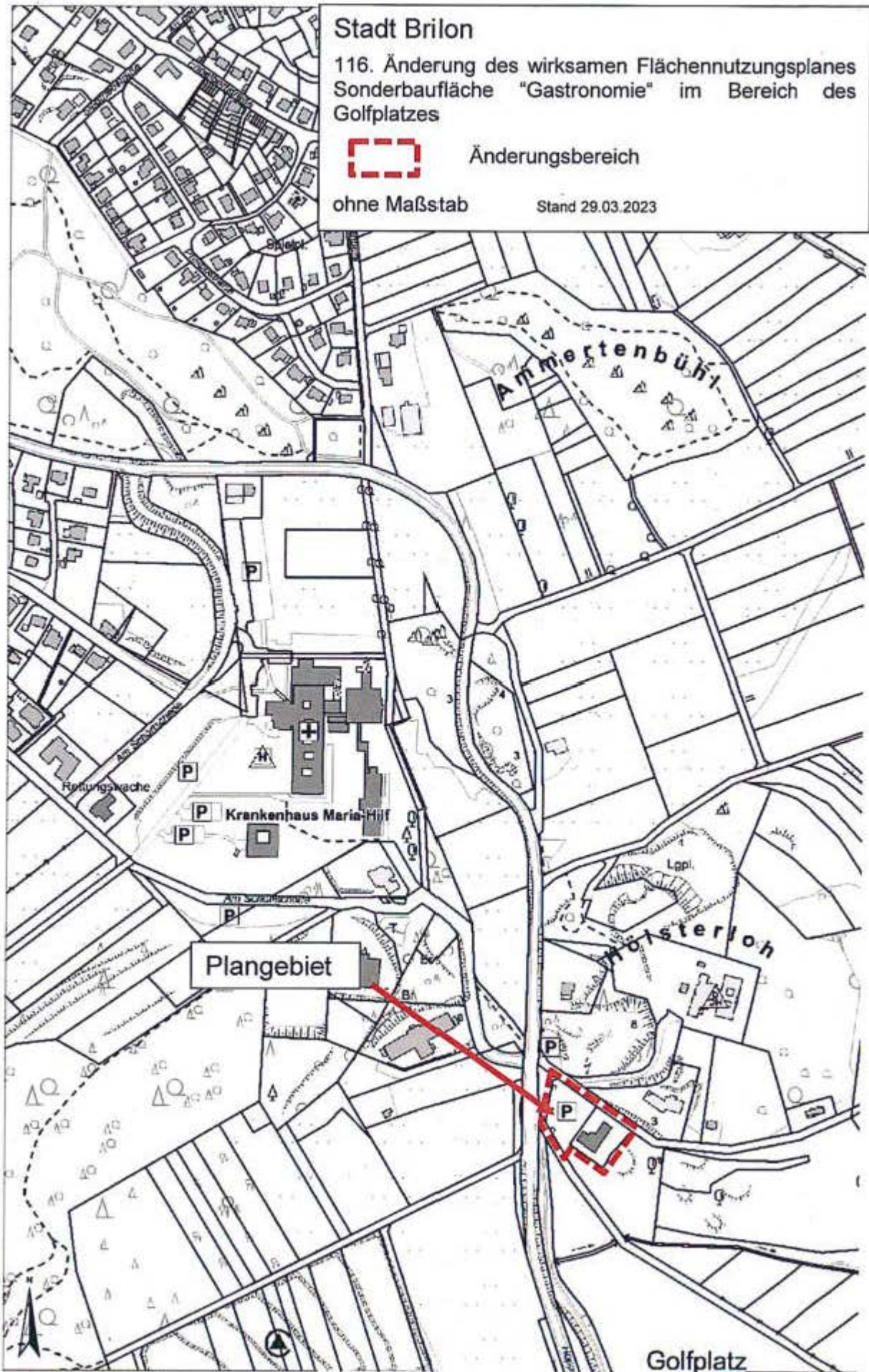
116. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes
Sonderbaufläche "Gastronomie" im Bereich des
Golfplatzes



Änderungsbereich

ohne Maßstab

Stand 29.03.2023



Stadt Brilon

Bebauungsplan

Nr. 154 Sondergebiet "Restaurant am Golfplatz"



Abgrenzung des Plangebietes

ohne Maßstab

Stand 31.01.2023

